



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 6. März 2002

Nummer 10

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Tarifverträge vom 29. und 30. Oktober 2001 zur Änderung des BAT/BAT-O und sonstiger Tarifverträge	243
Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. Oktober 2001 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)	243
77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 29. Oktober 2001	246
Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Oktober 2001 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)	251
Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Angestellte	253
Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter	256
Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost)	259
Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen (Ost)	260
Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV)	261
Durchführungshinweise	262
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - „Hinweise zur Verkehrslenkung und optischen Orientierung durch Bepflanzung an Bundes- und Landesstraßen (außerorts) im Land Brandenburg“ (HVO 2002)	268
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2001	269
Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung	269

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe	270
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe	272
Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes 2003	273
Ministerium des Innern	
Bildung einer neuen Gemeinde Buckautal	274
Eingliederung der Gemeinde Glienecke	274
Eingliederung der Gemeinde Bücknitz	274
Eingliederung der Gemeinde Köpernitz	274
Eingliederung der Gemeinde Hohenlobbese	274
Eingliederung der Gemeinde Boecke	275
Eingliederung der Gemeinde Steinberg	275
Änderung des Amtes Ziesar	275
Bildung einer neuen Stadt Müncheberg	275
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen	275
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2002	

**Tarifverträge vom 29. und 30. Oktober 2001
zur Änderung des BAT/BAT-O
und sonstiger Tarifverträge**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 42-2-B4100-01.2 -
Vom 29. Januar 2002

Nachstehend werden die Texte der oben genannten Tarifverträge sowie die Durchführungshinweise dazu bekannt gegeben:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 29. Oktober 2001
zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts
- Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 5. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) der Länder und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören;“

2. Der folgende § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

Besonderer Geltungsbereich

Soweit in Betrieben für Arbeitnehmer

a) der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),

b) ein Spartenarbeitsvertrag Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

gilt, ersetzt dieser den BAT-O.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e Ziff. I. und II. werden jeweils die Worte „Bundesministers“ durch die Worte „Bundesministeriums“ ersetzt.

bb) In Buchstabe f wird die Ziffernbezeichnung „I.“ gestrichen.

cc) Der Wortlaut des Buchstaben h wird gestrichen.

dd) Die Buchstaben z 1 und z 2 werden durch den folgenden Buchstaben z ersetzt:

„z) des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern“.

ee) Nach dem Wort „gilt“ werden die Worte „, soweit die Angestellten nicht unter den Geltungsbereich eines ersetzenden Tarifvertrages nach Absatz 2 fallen,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

4. In § 3 wird der Wortlaut des Buchstaben n gestrichen.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelregenden“ gestrichen.

6. Die Übergangsvorschrift zu § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

7. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.

8. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchst. d wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Buchst. a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

b) Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 23 b Abschn. B Satz 2 wird gestrichen.

10. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 (Fassung Bund/TdL) werden nach den Worten „kommunale Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

11. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden
 - aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt,
 - bb) nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ die Worte „, Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt,
 - cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I, die eine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden - ggf. als Ausgleichszulage - erhalten; der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt bei diesen Angestellten 0,34 Euro je Stunde. Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c, die die in Satz 1 bezeichnete Zulage erhalten, gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, dass der Zeitzuschlag jeweils 0,34 Euro je Stunde beträgt.“
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird gestrichen.

13. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a sowie in der Übergangsvorschrift hierzu werden jeweils die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

15. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterabs. 3“ durch die Worte „Unterabs. 2“ ersetzt.

16. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

17. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 5a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

18. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

19. In § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.

20. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

21. § 57 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform.“

22. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufs-unfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufs-unfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“

durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

- cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:

„(3) Liegt bei einem Angestellten, der schwer behindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

- d) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

23. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

24. § 69 erhält die folgende Fassung:

„§ 69

**Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
und im Bereich der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände**

Wird in diesem Tarifvertrag auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug genommen und sind Beamte bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt, sind die Vorschriften anzuwenden, die

- a) im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beamten des Landes,
b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Beamten der Gemeinden des Landes

gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

25. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Nr. 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesministers der Verteidigung“

durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministers der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

26. In der Überschrift und in Nr. 1 der SR 2 e II werden jeweils die Worte „Bundesministers der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

27. In der Überschrift der SR 2 f I erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:

„(SR 2 f BAT-O)“.

28. Die SR 2 h werden gestrichen.

29. Die SR 2 x werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Feuerwehruzulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

- b) In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 werden die Worte „§§ 35 bis 39 SGB VI“ durch die Worte „§§ 35, 36, 37, 236, 236a, 237 SGB VI“ und die Worte „§§ 43, 44 SGB VI“ durch die Worte „§ 43 SGB VI“ ersetzt.

30. Die SR 2 z 1 werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„Sonderregelungen
für Angestellte des Bundesgrenzschutzes
und des Beschaffungsamtes
des Bundesministeriums des Innern
(SR 2 z BAT-O)“.**

- b) In Nr. 1 werden die Worte „bei Versorgungslagern im Bereich der Außenstelle des Bundesministers“ durch die Worte „des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums“ ersetzt.

31. Die SR 2 z 2 werden gestrichen.

32. In § 2 der Anlage 4 wird die Bezeichnung „2 f I“ durch die Bezeichnung „2 f“ ersetzt.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

(2) Für Arbeitnehmer des Luftfahrt-Bundesamtes, die auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer bei der Bundesanstalt für Flugsicherung (Artikel 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992) Aufgaben der Flugsicherung wahrnehmen, gelten die Sonderregelungen 2 h BAT-O und Teil III Abschn. C der Anlage 1 a zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 76. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) der Länder und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören, sowie der Stadtgemeinde Bremen,“

2. In § 1 a werden die Worte „der Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“ durch die Worte „ein Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,“ ersetzt.

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e Ziff. I. und II. werden jeweils die Worte „Bundesministers für Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

b) In Buchstabe f wird die Ziffernbezeichnung „I.“ gestrichen.

c) Der Wortlaut des Buchstaben h wird gestrichen.

d) Die Buchstaben z 1 und z 2 werden durch den folgenden Buchstaben z ersetzt:

„z) des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern“.

4. In § 3 wird der Wortlaut der Buchstaben n und p gestrichen.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.

6. Die Übergangsvorschrift zu § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

7. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

c) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder“ eingefügt.

9. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchst. d wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Buchst. a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

b) Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 23 b Abschn. B Satz 2 wird gestrichen.
11. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 (Fassung Bund/TdL) werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
12. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden
- aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt,
- bb) nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt,
- cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.
- e) Die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
13. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
- „(5) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis I, die eine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden - ggf. als Ausgleichszulage - erhalten; der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt bei diesen Angestellten 0,38 Euro je Stunde. Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c, die die in Satz 1 bezeichnete Zulage erhalten, gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, dass der Zeitzuschlag jeweils 0,38 Euro je Stunde beträgt.“
- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird gestrichen.
14. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
15. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
16. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes und der Länder“ durch die Worte „im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ ersetzt.
17. Die Protokollnotiz zu § 42 Abs. 1 wird gestrichen.
18. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
- „1. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
19. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 5a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
20. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
21. In § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.
22. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
23. § 57 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform.“

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwer behindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

e) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

f) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

25. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

26. § 69 erhält die folgende Fassung:

„§ 69

**Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
und im Bereich der Vereinigung der
kommunalen Arbeitgeberverbände**

Wird in diesem Tarifvertrag auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug genommen und sind Beamte bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt, sind die Vorschriften anzuwenden, die

a) im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beamten des Landes,

b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Beamten der Gemeinden des Landes

gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

27. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 4 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 5 Buchst. b werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

28. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 SR 2 y mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2005.“

29. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Nr. 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesministers der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministers der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

c) In Nr. 9 a Abs. 4 werden die Worte „den MTB II, den MTL II“ durch die Worte „den MTArb“ ersetzt.

30. In der Überschrift und in Nr. 1 der SR 2 e II werden jeweils die Worte „Bundesministers für Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.

31. In der Überschrift der SR 2 f I erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:

„(SR 2 f BAT)“.

32. Die SR 2 h werden gestrichen.

33. Die SR 2 n werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Nummern 6 bis 8“

durch die Worte „Nummer 2 Abs. 2 sowie die Nummern 6 bis 8“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen einzigen Absatz wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

bb) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Einem Antrag des Angestellten auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) soll auch schon vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entsprochen werden.

Bei der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gilt § 5 Abs. 7 TV ATZ mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vmhundertsatzes von 5 v. H. ein Vmhundertsatz von 8,33 v. H. tritt.“

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237 a“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 werden die Worte „den MTB II, den MTL II“ durch die Worte „den MTArb“ ersetzt.

d) Nr. 7 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis des Angestellten endet vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst aufgrund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.“

34. In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 Buchst. c SR 2 s werden die Worte „im Erziehungsurlaub“ durch die Worte „in der Elternzeit“ ersetzt.

35. Die SR 2 x werden wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

a₁) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

a₂) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Feuerwehruzulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b

bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

bb) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einem Antrag des Angestellten, der im Einsatzdienst tätig ist, auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) soll auch schon vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entsprochen werden.

Bei der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gilt § 5 Abs. 7 TV ATZ mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vmhundertsatzes von 5 v. H. ein Vmhundertsatz von 8,33 v. H. tritt.“

b) In Nr. 4 Abs. 4 werden die Worte „den MTB II, den MTL II“ durch die Worte „den MTArb“ ersetzt.

36. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Protokollnotiz Nr. 6 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 1 BeschFG“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG“ ersetzt.

cc) In Buchstabe a werden die Worte „nach dem BeschFG“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2 oder 3 TzBfG“ ersetzt.

dd) In Buchstabe g werden die Worte „Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8“ durch die Worte „Nrn. 2, 3 und 7“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.“

b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „solange das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat“ eingefügt.

c) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

d) Nr. 8 wird gestrichen.

37. Die SR 2 z 1 werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Sonderregelungen für Angestellte des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (SR 2 z BAT)“.

- b) In Nr. 1 werden die Worte „der Beschaffungsstelle des Bundesministers“ durch die Worte „des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums“ ersetzt.

38. Die SR 2 z 2 werden gestrichen.

39. In § 2 der Anlage 4 wird die Bezeichnung „2 f I“ durch die Bezeichnung „2 f“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000, wird wie folgt geändert:

I. In der Inhaltsübersicht wird der Wortlaut zu Teil III Abschn. C gestrichen.

II. Teil III wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut zu Abschnitt C wird gestrichen.

2. In Abschnitt E Unterabschn. II wird Absatz 2 der Protokollnotiz wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In Abschnitt F wird Absatz 5 Unterabs. 3 der Vorbemerkungen wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden sind,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes sind die dort genannten Zulagen bei Angestellten, die diese Zulagen bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten

haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden sind, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b und IV a bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

4. In Abschnitt L Unterabschn. XI wird Absatz 2 der Protokollnotiz Nr. 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppe IV b bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis V b bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 3

Änderung der Versorgungs-Tarifverträge

(1) Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des 76. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Buchstabe l werden die Worte „Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“ durch die Worte „eines Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 6 Abs. 2 erhält Buchstabe e die folgende Fassung:

„e) geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - beschäftigt ist oder“.

(2) Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des 76. Tarifvertrages zur

Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe i wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe j werden die Worte „Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“ durch die Worte „eines Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 erhält Buchstabe e die folgende Fassung:

„e) geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - beschäftigt ist oder“.

(3) Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. (VersTV-Saar) vom 15. November 1966, zuletzt geändert durch den 25. Änderungsstarifvertrag vom 5. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 erhält Buchstabe e die folgende Fassung:

„e) geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - beschäftigt ist oder“.

§ 4
Übergangsvorschriften

- (1) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.
- (2) Für Arbeitnehmer des Luftfahrt-Bundesamtes, die auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer bei der Bundesanstalt für Flugsicherung (Artikel 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992) Aufgaben der Flugsicherung wahrnehmen, gelten die Sonderregelungen 2 h BAT und Teil III Abschn. C der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Änderungsstarifvertrag Nr. 10
vom 29. Oktober 2001
zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts
für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des MTArb-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) der Länder und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören,“.
2. § 2 Abschn. A Abs. 1 Buchst. 1 wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
3. In § 3 werden im Buchstaben l nach dem Wort „Kesselwärter“ das Komma durch einen Punkt ersetzt sowie Buchstabe m gestrichen.
4. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.
6. Die Übergangsvorschrift zu § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
7. In § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 3 Unterabs. 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender

Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.

9. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
10. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ziffer „1.“ nach dem Einleitungssatz wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer 2 einschließlich Wortlaut wird gestrichen.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „ist die Tarifklasse II“ durch die Worte „sind die Bestimmungen für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
12. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a sowie in der Übergangsvorschrift hierzu werden jeweils die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
13. In § 45 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2“ ersetzt.
14. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Unterabs. 2 und 3 wird jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - c) In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 12 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
15. In § 49 Abs. 3 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Zitat „SGB IX“ ersetzt.
16. § 61 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform.“
17. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet nicht bzw. ruht nicht, wenn der Arbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:

„(3) Liegt bei einem Arbeiter, der schwer behindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
 - d) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.
18. In § 66 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
19. Die Anlage 2 Abschn. A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 Satz 3 SR 2 h wird jeweils das Wort „Truppenverpflegung“ durch das Wort „Gemeinschaftsverpflegung“ ersetzt.
 - b) Die SR 2 l werden gestrichen.
20. In der Anlage 3 Abschn. A wird das Wort „Bundessortenamt ...“ durch die folgenden Nummern 1 bis 6 ersetzt:

„1. Bundessortenamt
Versuchsfelder, Versuchsstationen

2. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL)
Versuchsfelder, Versuchsstationen
3. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Versuchsfelder, Versuchsstationen
4. Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft
Versuchsfelder
5. Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Versuchsställe
6. Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen
Versuchsfelder, Versuchsstationen“.

§ 2

Änderung des TV Lohngruppen-O-TdL

§ 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb-O (TV Lohngruppen-O-TdL) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum MTArb-O vom 15. Dezember 1995, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 mit den Vorbemerkungen 1 bis 6 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nr. 4 wird neue Nr. 3.
3. Die bisherige Übergangsvorschrift Nr. 2 wird neue Nr. 4.
4. Die bisherige Übergangsvorschrift Nr. 4 wird neue Nr. 5.
5. Die Nummernbezeichnungen 1 und 3 der Übergangsvorschriften sowie die Überschrift „Übergangsvorschriften:“ werden gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Jubiläumszeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
über die Fortentwicklung
von Zulagenregelungen für Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Angestellte (Bund/TdL)**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29. November 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dienen,“ die Worte „und in Abschiebehafteinrichtungen“ eingefügt sowie die Zahl „184,08“ durch die Zahl „186,84“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Vollzugszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis I und Kr. IX bis Kr. XIII bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b und Kr. I bis KR VIII bis zum 31. Dezember 2007.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe d wird das Komma gestrichen.
- bb) Buchstabe e wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „bis e“ durch die Worte „bis d“ ersetzt.

§ 2
**Änderung des Tarifvertrages über
 Zulagen an Angestellte (VKA)**

§ 9 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 5. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 1 wird die Zahl „184,08“ durch die Zahl „186,84“ ersetzt.

2. Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Vollzugszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis I und Kr. IX bis Kr. XIII bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b und Kr. I bis Kr. VIII bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 3
**Änderung des Tarifvertrages über Zulagen
 an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977, zuletzt geändert durch § 4 Nr. 1 des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des

Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 4
**Änderung des Tarifvertrages über Zulagen
 an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, zuletzt geändert durch § 4 Nr. 2 des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 5
**Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage für
 Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit
 in der Informationstechnik**

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990, geändert durch § 4 Nr. 3 des 66. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „zusatzversorgungspflichtige“ das Wort „nicht“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Ausgleichszulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007; § 2 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Unterabsatz 2.

§ 6

Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Angestellte“ die Kurzbezeichnung „(RatSchTV Ang)“ eingefügt.
- 2. In § 3 werden in Buchstabe a der Protokollnotiz zu Absatz 4 nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird Unterabsatz 3 in der folgenden Fassung dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt:

„Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Angestellte bzw. die Angestellte einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.“

- b) In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ und die Worte „wegen Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT“ gestrichen sowie das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 39 SGB VI“ durch das Zitat „§ 237 a SGB VI“ ersetzt.

- b) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 7

Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung der Lohn- und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes

Der Tarifvertrag zur Ergänzung der Lohn- und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch § 4 des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

- 1. In Abschnitt I § 1 Abs. 6 wird Unterabsatz 3 dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt und wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „einer“ wird das Wort „ungekürzten“ eingefügt.
 - b) Die Worte „den §§ 37, 236 oder 237 a SGB VI“ werden durch die Worte „§ 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung der Zusatzversorgung“ ersetzt.
- 2. In Abschnitt II Abs. 6 wird Unterabsatz 2 dem Unterabsatz 1 als Satz 2 angefügt und wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „einer“ wird das Wort „ungekürzten“ eingefügt.
 - b) Die Worte „den §§ 37, 236 oder 237 a SGB VI“ werden durch die Worte „§ 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung der Zusatzversorgung“ ersetzt.

§ 8

Aufhebung von Zulagen-Tarifverträgen

- 1. Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 20. September 1990 wird aufgehoben. Art. 7 § 1 Abs. 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370/1376) bleibt unberührt.
- 2. Der Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte beim Bundesausfuhramt vom 15. April 1992 wird aufgehoben. Angestellte, die am 31. Dezember 1998 unter den in Satz 1 bezeichneten Tarifvertrag gefallen sind, erhalten eine abbaubare Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung des § 81 Abs. 1 BBesG. Die Ausgleichszulage gilt bei der Anwendung des § 9 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (Bund/TdL) als Zulage im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. b bis d jenes Tarifvertrages.

§ 9
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 6 und 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
über die Fortentwicklung
von Zulagenregelungen für Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
**Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter
bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen
Krankenanstalten**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Arbeiter der Länder (MTL II)“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ und in Satz 2 die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 1 MTL II“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ sowie die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

§ 2
**Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter
bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen
Krankenanstalten der Länder (Ost)**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungs-tarifvertrag Nr. 5 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 3
**Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter
bei den Sicherheitsdiensten des Bundes**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977, zuletzt geändert durch § 8 des Änderungstarifvertrages Nr. 49 zum MTB II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes bei den Sicherheitsdiensten des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 MTB II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 Unterabs. 1 MTArb)“ und in dem Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 MTB II)“ die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ und die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In § 3 wird jeweils die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

4. In § 4 wird die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

5. Die Paragraphenbezeichnung „§ 5“ wird gestrichen; § 6 wird § 5.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, zuletzt geändert durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ sowie die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In § 3 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

4. In § 4 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage für Arbeiter beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Arbeiter beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990, zuletzt geändert durch § 9 des Änderungstarifvertrages Nr. 49 zum MTB II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 MTB II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 Unterabs. 1 MTArb)“ und in dem Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 MTB II)“ die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ und die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt.

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In § 3 wird jeweils die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Zusatzversorgungspflichtige“ das Wort „nicht“ eingefügt.
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Ausgleichszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007; § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Unterabsatz 2.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Zitat „§ 9 Abs. 4 MTB II“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 MTArb“ und die Worte „zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes“ durch die Worte „des Bundes zum MTArb (TVLohngrV)“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost)

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des

Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 7

Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch § 3 des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in Buchstabe a der Protokollnotiz zu Absatz 4 nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Unterabsatz 3 dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt und wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „Bezug einer“ wird das Wort „ungekürzten“ eingefügt.
bb) Die Worte „den §§ 37, 236 oder 237 a SGB VI“ werden durch die Worte „§ 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI“ ersetzt.

b) In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 zu Absatz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 39 SGB VI“ durch das Zitat „§ 237 a SGB VI“ ersetzt.

b) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 8

Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter (VKA)

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden in Buchstabe a der Protokollerklärung zu Absatz 4 nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird Unterabsatz 3 wie folgt neu gefasst und dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt:

„Der persönliche Zuschlag entfällt ferner, wenn der Arbeiter bzw. die Arbeiterin einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung der Zusatzversorgung hat.“

- b) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 Buchst. b und c werden das Komma nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ und die Worte „Sonderurlaubs nach § 47 a Abs. 1 BMT-G“ gestrichen sowie das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 39 SGB VI“ durch das Zitat „§ 237 a SGB VI“ ersetzt.

- b) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 9

Aufhebung von Zulagen-Tarifverträgen

(1) Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 20. September 1990 wird aufgehoben. Art. 7 § 1 Abs. 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370/1376) bleibt unberührt.

(2) Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter beim Bundesausfuhramt vom 15. April 1992 wird aufgehoben. Arbeiter, die am 31. Dezember 1998 unter den in Satz 1 bezeichneten Tarifvertrag gefallen sind, erhalten eine abbaubare Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung des § 81 Abs. 1 BBesG.

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 7 und 8 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Zuwendungstarifvertrages für Arbeiter des Bundes und der Länder

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 3

**Änderung des Zuwendungsstarifvertrages
für Arbeiter (VKA)**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge (Ost), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollerklärung Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 4

Änderung weiterer Zuwendungsstarifverträge

Die zuletzt durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge (Ost) geänderten Tarifverträge über eine Zuwendung für

1. Auszubildende (TV Zuwendung Azubi-O) vom 5. März 1991,
2. Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991,
3. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (TV Zuwendung Schü-O) vom 5. März 1991,

4. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991

werden jeweils wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen (Ost)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Urlaubsgeldtarifverträge

Die zuletzt durch § 17 des Tarifvertrages zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) vom 1. Februar 1996 geänderten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für

1. Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990,

2. Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990,
3. Auszubildende (TV Urlaubsgeld Azubi-O) vom 5. März 1991,
4. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden (TV Urlaubsgeld Schü-O) vom 5. März 1991,
5. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-O) vom 5. März 1991

werden jeweils wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Unterabs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
 - bb) In der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. a werden jeweils nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
 - cc) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Unterabs. 2 und 3 wird gestrichen.
- b) In § 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

**Tarifvertrag
zur weiteren Anpassung des Tarifrechts
an den Euro (Euro-TV)**

Vom 30. Oktober 2001

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Umstellung von DM-Beträgen auf Euro

(1) Im Anschluss an die bereits im Rahmen der Lohnrunde 2000 begonnene Umstellung von DM-Beträgen auf Euro werden die bisher noch nicht umgestellten Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM auf Euro umgestellt.

(2) Abweichend von dem amtlichen Umrechnungskurs werden die in den nachstehend aufgeführten Vorschriften ausgewiesenen DM-Beträge wie folgt auf Euro umgestellt:

Vorschrift	DM	Euro
Versorgungs-TV v. 4.11.1966 § 8 Abs. 3 Satz 3	20,00	10,00
VersTV-G v. 6.3.1967 § 7 Abs. 3 Satz 3 § 36 Abs. 4 § 41 Abs. 5 Satz 1, Abs. 5 a	20,00 3.000,00 630,00	10,00 1.535,00 325,00
VersTV-Saar v. 15.11.1966 § 7 Abs. 3 Satz 3	20,00	10,00
Anlage 1 a zum BAT (Bund/Länder) Teil II Abschn. J Unterabschn. II VergGr. IV a Fg. 10 VergGr. IV b Fg. 8	2.000.000,00 200.000,00	1.022.000,00 102.000,00

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen sich ab, welche Euro-Beträge sich rechnerisch ergeben.

§ 2

Weitere Tarifvertragsänderungen für das Tarifgebiet West

(1) Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

- a) § 26 a Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) In § 36 Abs. 8 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(2) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 30 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(3) In § 26 a Abs. 6 des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962, dieser zuletzt geändert durch den 50. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(4) In § 1 Satz 2 des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G (Erschwerniszuschläge) vom 24. Mai 1972, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 22. März 1991, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(6) In § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(7) In § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(8) In § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen, wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

(9) Soweit die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der VKA geltenden Fassung Regelungen über die Zahlung einer Vergütungsgruppen- oder Funktionszulage enthält, in denen vereinbart ist, dass Bruchteile eines Pfennigs auf- bzw. abzurunden sind, wird jeweils das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

§ 3

Weitere Tarifvertragsänderungen für das Tarifgebiet Ost

(1) In § 36 Abs. 8 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(2) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 30 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(3) In § 26 a Abs. 6 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - (BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990, dieser zuletzt geändert durch den elften Ergänzungstarifvertrag vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 5 Unterabs. 3 Satz 2 des Tarifvertrages zu § 23 Abs. 3 BMT-G-O (Erschwerniszuschläge) vom 14. Mai 1991, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. Juni 2000, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(5) In § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages vom 25. Juni 1991 über die Theaterbetriebszulage für Angestellte (TdL) wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

§ 4

Weitere Tarifvertragsänderungen für die ostdeutschen Sparkassen

In § 36 Abs. 8 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-Ostdeutsche Sparkassen) vom 21. Januar 1991, dieser zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. Oktober 2001, wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2001

Zur Durchführung der Tarifverträge gebe ich die folgenden Hinweise:

In den Tarifverhandlungen vom 29. Oktober 2001 haben die öffentlichen Arbeitgeber und die Gewerkschaften für den öffentlichen Dienst umfangreiche Änderungen des BAT bzw. BAT-O und weiterer Tarifverträge vereinbart. Im Tarifgebiet Ost sind aus dem Verhandlungspaket für den Bereich der Länder die folgenden Tarifverträge von Bedeutung:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. Oktober 2001 zum BAT-O,
2. 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 29. Oktober

2001 (**nur § 2 - Änderung der Anlage 1 a - und § 3 - Änderung der Versorgungs-Tarifverträge -**),

3. Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Oktober 2001 zum MTArb-O,
4. Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Angestellte (**wegen der Geltung von Zulagen-Tarifverträgen-West auch im Tarifgebiet Ost aufgrund des TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991**),
5. Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter (**nur §§ 2 und 6**),
6. Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen (Ost),
7. Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen (Ost),
8. Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001 (**nur §§ 1, 3 und 4**).

Die Tarifverträge wurden getrennt, aber wortgleich, abgeschlossenen mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Marburger Bund,

und

- b) DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

A. Allgemeines

Der wesentliche Regelungsgehalt der abgeschlossenen Tarifverträge lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) wird dadurch Rechnung getragen, dass ab 1. Januar 2002 aufgrund der Streichung des § 3 Buchst. n BAT-O auch geringfügig beschäftigte Angestellte im Sinne des § 8 SGB IV in den Geltungsbereich des BAT-O aufgenommen werden, woraus sich als Konsequenz auch die Geltung der den BAT-O ergänzenden Tarifverträge mit Ausnahme des Versorgungs-Tarifvertrages ergibt. Zeiten, die vor dem 1. Januar 2002 in einem geringfügigen Be-

schäftigungsverhältnis zurückgelegt worden sind, bleiben bei der Berechnung der Beschäftigungszeit oder der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit weiterhin unberücksichtigt.

Da die in der SR 2 y zum BAT vereinbarten Vorschriften über befristete Arbeitsverträge weiterhin nicht für den Bereich des BAT-O gelten, finden im Geltungsbereich des BAT-O (und des MTArb-O) die aus dem TzBfG für den Abschluss von befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnissen sich ergebenden Vorschriften uneingeschränkt Anwendung.

2. In § 59 BAT-O wird eine Regelung aufgenommen, nach der das Arbeitsverhältnis nicht endet oder ruht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und als weitere Voraussetzung der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
3. Für die bei obersten Landesbehörden beschäftigten Angestellten, die keine oberstbehördliche Zulage (mehr) erhalten, werden durch eine Neufassung des § 35 Abs. 5 BAT-O die bisherigen Beschränkungen bei der Zahlung bestimmter Zeitzuschläge aufgehoben.
4. Die Regelung über die Zahlung von Krankenbezügen bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 BAT-O), die bisher eine stationäre Unterbringung verlangte, wird durch Streichung des Wortes „stationär“ entsprechend der gesetzlichen Änderung im Entgeltfortzahlungsgesetz durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) auf ambulant durchgeführte Maßnahmen ausgedehnt.
5. In den begünstigten Personenkreis für die Justizvollzugszulage (§ 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte - Bund/TdL -) werden die Angestellten in Abschiebehafteneinrichtungen einbezogen. Außerdem wird die Höhe der Justizvollzugszulage auf die besoldungsrechtlich schon geltenden Beträge angehoben und festgelegt, dass die Zulage im Nachvollzug entsprechender Regelungen im Besoldungsrecht nach Ablauf von Übergangsfristen nicht mehr zusatzversorgungspflichtig ist.
6. Die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro wird mit dem Euro-TV abgeschlossen. Dieser Tarifvertrag enthält neben der deklaratorischen Aussage über die cent-genaue Umrechnung bisheriger DM-Beträge die Glättung einiger Werte in den Versorgungs-Tarifverträgen und in der Vergütungsordnung sowie weitere redaktionelle Anpassungen insbesondere in den Rundungsvorschriften der Mantel-Tarifverträge.
7. Schließlich enthalten die Änderungstarifverträge zahlreiche redaktionelle Anpassungen im Nachvollzug neuer oder geänderter Gesetze.

B.
Zu den einzelnen Tarifverträgen

I. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum BAT-O

1. § 1 Nr. 1, Nr. 10, Nr. 16 Buchst. b und Nr. 24 (= §§ 1, 27, 44 und 69 BAT-O)

Durch die Aufnahme auch der Arbeitgeberverbände im Bereich der TdL in den Geltungsbereich des BAT-O wird die Tarifbindung hinsichtlich derjenigen Arbeitgeber hergestellt, die neben den Ländern Mitglied eines solchen Arbeitgeberverbandes sind. Die übrigen Tarifvorschriften waren redaktionell anzupassen; insbesondere ist die in verschiedenen Vorschriften enthaltene Definition des öffentlichen Dienstes um die Arbeitgeberverbände im Bereich der TdL erweitert worden.

2. Zu § 1 Nr. 2 (= § 1 a BAT-O)

Die Änderung betrifft den Bereich der VKA und trägt der Tatsache Rechnung, dass inzwischen weitere Sparten tarifverträge für Nahverkehrsbetriebe von kommunalen Arbeitgeberverbänden abgeschlossen worden sind. Dadurch konnte in § 2 BAT-O der bisherige Absatz 2 gestrichen werden.

3. Zu § 1 Nrn. 3, 25, 26, 27, 28, 30, 31 und 32 (= § 2, SR 2 e I, SR 2 e II, SR 2 f I, SR 2 h, SR 2 z 1, SR 2 z 2, Anlage 4 BAT-O)

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen; die Streichung in Buchstabe h (Flugsicherungsdienst) sowie des Buchstaben z 2 (Bundesamt für Zivilschutz) trägt den Organisationsänderungen beim Bund Rechnung.

Zu der Streichung der Sonderregelung für den Flugsicherungsdienst wird auf die Übergangsvorschrift in § 2 Abs. 2 des Änderungstarifvertrages hingewiesen.

4. Zu § 1 Nrn. 4, 7, 8 Buchst. b, Nrn. 9, 15 und 23 und zu § 2 Abs. 1 (= § 3 Buchst. n, §§ 19, 23 a, 23 b, 39 und 63 BAT-O)

Durch die Streichung des § 3 Buchst. n ab 1. Januar 2002 wird die Herausnahme der geringfügig beschäftigten Angestellten im Sinne des § 8 SGB IV aus dem Geltungsbereich des BAT-O aufgegeben, so dass sowohl der BAT-O als auch die den BAT-O ergänzenden Tarifverträge (z. B. Zulagentarifvertrag, Zuwendungs- und Urlaubsgeld-Tarifvertrag, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen - mit Ausnahme der Versorgungstarifverträge, siehe die dort aufgenommene Ausschlussklausel -) für diese Arbeitsverhältnisse gelten. Dies gilt auch für solche geringfügigen Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Tarifänderung am 1. Januar 2002 bereits bestehen. Die Einbeziehung dieser Arbeitsverhältnisse in den BAT-O kann ggf. zur Folge haben, dass wegen der Zahlung der tariflichen Leistungen die bisherige Sozialversicherungsfreiheit wegfällt. Soll das Beschäftigungsverhältnis weiterhin

die Grenzen des § 8 SGB IV nicht überschreiten, ist eine Reduzierung der Arbeitszeit zu erwägen, die aber nur einvernehmlich erfolgen kann. Bei der Ermittlung der 325 Euro-Grenze (bis 31. Dezember 2001: 630 DM) ist zu bedenken, dass auch die Ansprüche auf Zulagen, Urlaubsgeld, Zuwendung usw. zu berücksichtigen sind.

Die Einbeziehung dieser Arbeitsverhältnisse in den BAT-O hat u. a. zur Folge, dass eine Beschäftigungszeit festgesetzt werden muss, die zutreffende Vergütungsgruppe zu ermitteln ist, eine Zuordnung zu einer Stufe bzw. Lebensaltersstufe der Grundvergütung erfolgen muss und die Voraussetzungen für die Zahlung etwaiger familienstandsbezogener Ortszuschlagsanteile festgestellt werden müssen. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit und der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit ist dabei zu beachten, dass die vor dem 1. Januar 2002 in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zurückgelegten Zeiten unberücksichtigt bleiben (vgl. § 2 Abs. 1 des Änderungstarifvertrages). Wegen dieser Übergangsvorschrift hat die Streichung des § 19 Abs. 1 Unterabs. 2, des § 23 a Satz 2 Nr. 6 Satz 2, des § 23 b Abschn. B Satz 2 und des § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz auch keine Auswirkungen auf solche Arbeitnehmer, die sich zwar vor In-Kraft-Treten der Tarifänderung bereits in einem BAT-O-Arbeitsverhältnis befanden, vorher aber auch in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben. Deren am 31. Dezember 2001 erreichte Beschäftigungszeit usw. erfährt durch die Streichung der vorgenannten Vorschriften keine Änderung.

Bei der Bemessung der Stufe bzw. Lebensaltersstufe der Grundvergütung hingegen sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch Zeiten in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen.

Da die Übergangsvorschrift in § 2 Abs. 1 nicht auf bestimmte Stichtage abstellt, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden haben muss, gilt sie auch für solche Angestellten, die erst nach dem 1. Januar 2002 wieder in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Sofern mit bisher vom BAT-O ausgenommenen geringfügig beschäftigten Angestellten arbeitsvertraglich die Anwendung des BAT-O - ggf. mit Maßgaben - vereinbart war, bleiben etwaige arbeitsvertragliche Ansprüche (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungs- oder Bewährungszeit) durch die Tarifänderung unberührt.

Auch die Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986 bleiben materiell unberührt, da sich die Herausnahme dieses Personenkreises aus dem BAT-O weiterhin aus § 3 Buchst. g BAT-O ergibt. Ich bitte aber, im Eingangssatz der genannten Richtlinien die Worte „bzw. § 3 Buchst. n“ ab 1. Januar 2002 zu streichen.

5. **Zu § 1 Nr. 5 (= § 7 BAT-O)**

Die Tarifvorschrift wurde an eine zeitgemäße Formulierung angepasst.

6. **Zu § 1 Nr. 6 (= Übergangsvorschrift zu § 15 a BAT-O)**

Die Übergangsvorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und konnte deshalb gestrichen werden.

7. **Zu § 1 Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 13 (= §§ 23 a, 36 BAT-O)**

Die Änderungen tragen dem Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) Rechnung. Der neue Begriff „Elternzeit“ erfasst auch Zeiten des früheren Erziehungsurlaubs, soweit diese bei der Feststellung von Tarifansprüchen noch von Bedeutung sind (z. B. bei der Berechnung der Bewährungszeit nach § 23 a Satz 2 Nr. 4 Buchst. d BAT-O).

8. **Zu § 1 Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 17 Buchst. a, b und d und Nr. 18 (= §§ 23 a, 48 und 49 BAT-O)**

Der Ablösung des Schwerbehindertengesetzes durch das SGB IX aufgrund des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) ist in den Tarifvorschriften durch Austausch der Bezugnahmen Rechnung getragen worden.

9. **Zu § 1 Nr. 11 (= § 29 BAT-O)**

Bei den Änderungen in § 29 Abschn. B Abs. 2, 5, 6 und 7 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitliche Änderungen der §§ 40 und 62 BBesG.

10. **Zu § 1 Nr. 12 (= § 35 BAT-O)**

Aufgrund der Neufassung des § 35 Abs. 5 können die bei obersten Landesbehörden beschäftigten Angestellten, die keine oberstbehördliche Zulage mehr erhalten - und zwar auch nicht als Ausgleichszulage -, die Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 nunmehr ohne jede Einschränkung erhalten.

11. **Zu § 1 Nr. 14 Buchst. a und c (= § 37 BAT-O)**

a) Mit der Streichung des Wortes „stationär“ in § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 wird die gleich lautende Änderung des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) nachvollzogen. Damit besteht künftig auch bei teilstationären und ambulanten Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation Anspruch auf Krankenbezüge. Die Gesetzesänderung ist nach der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 14/5074 vom 16. Januar 2001, S. 127) im Zu-

sammenhang mit § 45 SGB IX und der Änderung des § 20 SGB VI zu sehen, wonach nunmehr „während der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegen die Rentenversicherungsträger regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben ist, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär oder ambulant erbracht wird“.

Aber auch nach Streichung des Wortes „stationär“ wird nach wie vor sowohl in § 9 EFZG als auch in § 37 BAT-O gefordert, dass die Maßnahme in einer „Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation“ durchgeführt wird. Die Anforderungen an eine solche Einrichtung sind in § 107 Abs. 2 SGB V und in § 15 Abs. 2 SGB VI definiert. Danach muss die Einrichtung der stationären Behandlung der Patienten dienen und fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung stehen. Für die Zahlung von Krankenbezügen kommen deshalb weiterhin nur Maßnahmen in solchen Einrichtungen in Betracht, die von einem Träger der Rentenversicherung bzw. einer anderen in Absatz 1 Unterabs. 2 aufgeführten Stelle selbst betrieben werden oder aber mit denen ein Vertrag nach § 111 SGB V oder nach § 21 SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SGB VI besteht. In den Fällen des Unterabsatzes 2 Satz 2 müssen an die „vergleichbare Einrichtung“ die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie sie hinsichtlich der ärztlichen Verantwortung, der Mitwirkung von besonders geschultem Personal und der angebotenen Behandlungsmaßnahmen für die Einrichtungen der Krankenkassen oder der Rentenversicherungsträger vorgeschrieben sind.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation vor ihrem Beginn bewilligt worden ist, und zwar entweder von einem Sozialleistungsträger oder - bei nicht in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versicherten Beschäftigten - von einem Arzt. Für die Zahlung von Krankenbezügen an den nicht arbeitsunfähigen Angestellten bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ist es erforderlich, dass die ärztliche Aufsicht so in die Lebensführung eingreift, dass unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein urlaubsmäßiger Zuschnitt der Maßnahme nicht möglich ist. Insoweit kann die zu § 50 Abs. 1 BAT/BAT-O in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung bzw. zu entsprechenden Vorschriften in den Arbeiter-Tarifverträgen ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil des BAG vom 14. November 1979 - 5 AZR 930/77 - AP Nr. 4 zu § 7 LohnFG - m. w. N.) wieder herangezogen werden.

b) In § 37 Abs. 7 Unterabs. 1 war die Bezugnahme auf § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, der durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) mit Wirkung vom 1. Juli 2001 aufgehoben worden ist, ohne materielle Änderung durch die neue Bezugnahme auf § 20

SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX zu ersetzen.

12. Zu § 1 Nr. 14 Buchst. b und Nr. 17 Buchst. c (= §§ 37 und 48 BAT-O)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) vorgenommene Ablösung der Begriffe „Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“.

13. Zu § 1 Nr. 16 Buchst. a (= § 44 BAT-O)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da das Umzugskostenrecht des Bundes und der Länder nicht mehr nach Tarifklassen differenziert.

14. Zu § 1 Nr. 19 (= § 52 BAT-O)

Die Vorschrift über die Arbeitsbefreiung für die Teilnahme bestimmter Personen an gewerkschaftlichen Tagungen ist redaktionell an die neue Organisationsstruktur von ver.di angepasst worden. Andere vertragschließende Gewerkschaften sind z. B. die DBB Tarifunion, aber auch die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und der Marburger Bund.

Zu der Erwähnung der Bundesfachgruppenvorstände in § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien über folgende Niederschriftserklärung:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei gewählten Vertretern der Bundesfachgruppenvorstände eine Freistellung nur in Betracht kommt, wenn der Angestellte in einem Bereich beschäftigt ist, der unter die Organisationszuständigkeit der Bundesfachgruppe fällt.“

15. Zu § 1 Nr. 20 (= § 52 a BAT-O)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Ablösung der Arbeitszeitordnung durch das Arbeitszeitgesetz.

16. Zu § 1 Nr. 21 (= § 57 BAT-O)

Nachdem aufgrund des § 623 BGB (der durch Artikel 2 des Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetzes vom 30. März 2000 - BGBl. I S. 333 - in das BGB eingefügt worden ist) für die Kündigung (auch innerhalb der Probezeit) die Schriftform vorgeschrieben ist, war § 57 entsprechend anzupassen.

17. Zu § 1 Nr. 22 (= § 59 BAT-O)

Bei den Änderungen in Absatz 1 und in dem bisherigen Absatz 2 (jetzt Absatz 3) handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen (vgl. auch oben Nrn. 8 und 12). Die Übergangsvorschrift konnte wegen Zeitablaufs gestrichen werden.

Neu ist Absatz 2. Danach kommt es nicht zur Beendigung oder zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses, wenn der Angestellte eine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt und eine solche auch möglich ist. Antragsberechtigt sind nur Angestellte, bei denen eine teilweise Erwerbsminderung, nicht aber eine volle Erwerbsminderung festgestellt ist. Eine Weiterbeschäftigung kommt aber nur in Betracht, wenn im Umfang des vom Rentenversicherungsträger festgestellten Restleistungsvermögens eine Tätigkeit auf dem bisherigen oder auf einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz noch möglich ist und dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Arbeitgeber ist aber nicht verpflichtet, durch Umorganisation einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen, auf dem der Arbeitnehmer trotz seiner Beeinträchtigung beschäftigt werden könnte (vgl. Urteil des BAG vom 9. August 2000 - 7 AZR 749/98 - n.v. - sowie Urteil des LAG Niedersachsen vom 1. Dezember 2000 - 12 Sa 1849/95 - ZTR 2001, S. 523). Der Angestellte, der weiterbeschäftigt werden möchte, muss seine Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides schriftlich beantragen (Ausschlussfrist).

Endet der Monat, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist, noch vor Ablauf der 2-Wochen-Frist und hat der Angestellte den Antrag auf Weiterbeschäftigung bis zum Monatsschluss noch nicht gestellt, endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieses Monats gemäß der Regelung in Absatz 1. Stellt der Angestellte den Antrag auf Weiterbeschäftigung sodann im Folgemonat, aber noch innerhalb der 2-Wochen-Frist, und ist eine Weiterbeschäftigung auch möglich, so fällt die Wirkung des Absatzes 1 nachträglich wieder weg.

Ist eine Weiterbeschäftigung nur mit geringerer Wochenstundenzahl möglich, muss der Arbeitsvertrag entsprechend geändert werden.

Eine Weiterbeschäftigung des Angestellten schließt die Anwendung des § 37 Abs. 7 nicht aus, so dass ab dem Zeitpunkt, von dem ab die Erwerbsminderungsrente zusteht, Krankenbezüge höchstens für den gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeitraum von sechs Wochen gezahlt werden.

II. 77. Tarifvertrag zur Änderung des BAT (nur §§ 2 und 3)

1. Zu § 2 (= Änderung der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O)

Die Änderungen betreffen ausschließlich den Bereich des Bundes. Zur Streichung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte des zivilen Flugsicherungsdienstes in Teil III Abschn. C der Anlage 1 a siehe auch Ziffer I Nr. 2, zum Wegfall der Zusatzversorgungspflicht von bestimmten Zulagen im Teil III Abschn. E, F und L der Anlage 1 a siehe auch Ziffer IV Nr. 1 Buchst. c.

2. Zu § 3 (= Änderung der Versorgungs-Tarifverträge)

a) Bei den Änderungen in § 1 Versorgungs-TV und § 1

VersTV-G handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des § 1 a BAT-O.

- b) In der Vorschrift über die Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung (z. B. § 6 Versorgungs-TV) wird generell geregelt, dass Arbeitnehmer, die geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - beschäftigt sind, nicht der Pflicht zur Versicherung in der Zusatzversorgung unterliegen. Damit wird auch nach Streichung des § 3 Buchst. n BAT-O und der entsprechenden Vorschriften in den übrigen Manteltarifverträgen die bisherige Rechtslage für den Bereich der Zusatzversorgung beibehalten. Aufgrund dieser generellen Ausnahmebestimmung konnte die schon bisher nur für das Fleischuntersuchungspersonal vereinbarte, gleich lautende Vorschrift (z. B. § 5 Abs. 3 Versorgungs-TV) gestrichen werden.

III. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTArb-O

Der Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTArb-O zeichnet die Änderungen aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum BAT-O nach, soweit für Arbeiter entsprechende zu ändernde Tarifvorschriften bestehen; insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer I verwiesen.

Zu der in § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum MTArb-O enthaltenen Änderung des TV Lohngruppen-O-TdL wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Die in § 1 Nr. 3 TV Lohngruppen-O-TdL vereinbarte Fassung der Vorbemerkungen hätte einer redaktionellen Anpassung an die Änderungen des MTArb bedurft. Bei dieser Gelegenheit ist festgestellt worden, dass sich die Vorbemerkung in der für das Tarifgebiet Ost geltenden Fassung inhaltlich inzwischen nicht mehr von denjenigen Vorbemerkungen unterscheidet, die für das Tarifgebiet West im TV Lohngruppen-TdL vereinbart sind, so dass - da der TV Lohngruppen-O-TdL ohnehin weitgehend auf den TV Lohngruppen-TdL verweist - auch insoweit eine Verweisung möglich ist. Deshalb ist die Nr. 3 des § 1 TV Lohngruppen-O-TdL gestrichen worden. Stattdessen gelten ab dem 1. Januar 2002 die gleich lautenden Vorbemerkungen des TV Lohngruppen-TdL. Die übrigen Regelungen des § 1 TV Lohngruppen-O-TdL einschließlich der bisher noch nicht gestrichenen Übergangsvorschriften sind mit neuer Nummerierung (materiell unverändert) beibehalten worden.

IV. Tarifvertrag über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Angestellte (nur §§ 1 und 4)

1. Zu § 1 (Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte - Bund/TdL -, im Tarifgebiet Ost gültig aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 TV Zulagen Ang-O)

- a) Die Einbeziehung von Angestellten in Abschiebehafeinrichtungen in den begünstigten Personenkreis für die Zahlung der Justizvollzugszulage (§ 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte) dient dem Nachvollzug der besoldungsrechtlichen

Änderung der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Tarifvertragsparteien sind davon ausgegangen, dass Arbeiter nur in Ausnahmefällen in Abschiebehafeinrichtungen beschäftigt werden, so dass es einer entsprechenden Ergänzung des Tarifvertrages vom 8. Mai 1991 über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) nicht bedarf. Sollten dennoch auch Arbeiter in Abschiebehafeinrichtungen beschäftigt werden, bestehen keine Bedenken, den genannten Tarifvertrag vom 8. Mai 1991 entsprechend anzuwenden.

- b) Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 wird die Höhe der tariflichen Justizvollzugszulage an den (seit dem 1. Januar 1998 geltenden) besoldungsrechtlichen Satz angeglichen.
- c) Ebenso wie im Besoldungsbereich, in dem die Justizvollzugszulage nicht mehr ruhegehaltfähig ist, kann auch im Tarifbereich die Justizvollzugszulage bei allen Angestellten, die diese Zulage vor dem 1. Januar 1999 noch nicht erhalten haben, nicht mehr zusatzversorgungspflichtig werden, und zwar auch nicht nach einem mindestens siebenjährigen Bezugszeitraum.

Dagegen bleibt die Justizvollzugszulage bei denjenigen Angestellten, bei denen sie heute bereits zusatzversorgungspflichtig ist, weiterhin zusatzversorgungspflichtig, und zwar je nach Vergütungsgruppenzugehörigkeit bis zum 31. Dezember 2004 bzw. 31. Dezember 2007.

Haben Angestellte die Justizvollzugszulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten, ohne dass der Mindestbezugszeitraum von sieben Jahren schon erreicht ist, kann die Zulage, wenn der Bezugszeitraum noch vor dem 31. Dezember 2004 bzw. 31. Dezember 2007 erreicht wird, noch zusatzversorgungspflichtig werden. In diesen Fällen besteht eine Zusatzversorgungspflicht für die Justizvollzugszulage nur für den Zeitraum ab Vollendung der 7-Jahres-Frist bis zu den genannten Endzeitpunkten 2004 bzw. 2007.

- d) Die Änderungen in § 9 sind ausschließlich redaktioneller Art und betreffen nur den Bundesbereich.
2. Zu § 4 (Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder, im Tarifgebiet Ost gültig aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 6 TV Zulagen Ang-O)

Die Sicherheitszulage ist - ebenso wie die Justizvollzugszulage nach § 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte - künftig nicht mehr zusatzver-

pflichtig. Auf die Ausführungen zu Nr. 1 Buchst. c, die entsprechend gelten, wird verwiesen.

Die übrigen Paragraphen dieses Tarifvertrages vom 29. Oktober 2001 sind für den Tarifbereich der neuen Bundesländer ohne Bedeutung.

V. Tarifvertrag über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter (nur §§ 2 und 6)

1. Zu § 2 (Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten - Ost -)

Ebenso wie im Angestelltenbereich kann auch im Arbeiterbereich die Justizvollzugszulage künftig nicht mehr zusatzversorgungspflichtig werden. Auf die Ausführungen in Ziffer IV Nr. 1 Buchst. c, die entsprechend gelten, wird verwiesen.

2. Zu § 6 (Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder - Ost -)

Die Ausführungen zu Nr. 1 gelten für die Sicherheitszulage entsprechend.

VI. Tarifverträge zur Änderung von Zuwendungs- und Urlaubsgeld-Tarifverträgen (Ost)

In allen Zuwendungs- und Urlaubsgeld-Tarifverträgen wird der Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ in den neuen Begriff „Elternzeit“ (siehe auch Ziffer I Nr. 7) Rechnung getragen; außerdem wird in den Zuwendungs- und Urlaubsgeld-Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter die Bestimmung über die Definition des öffentlichen Dienstes um die Arbeitgeberverbände im Bereich der TdL erweitert.

VII. Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV)

1. Zu § 1 (Umstellung von DM-Beträgen auf Euro)

In Absatz 1 wird deklaratorisch festgestellt, dass alle bisher noch nicht umgestellten DM-Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM auf Euro umgestellt werden.

Durch Absatz 2 werden einige Beträge in den Versorgungs-Tarifverträgen im Nachvollzug entsprechender Änderungen in der VBL-Satzung geglättet. Ferner sind zwei Beträge in den Eingruppierungsmerkmalen für die Steuerverwaltung geglättet worden.

2. Zu §§ 2, 3 (weitere Tarifvertragsänderungen)

Es handelt sich um weitere Änderungen z. B. des BAT, BAT-O, MTArb und MTArb-O zur Anpassung insbesondere der Rundungsvorschriften und sonstiger, auf Deutsche Mark Bezug nehmender Vorschriften an den Euro.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege -

„Hinweise zur Verkehrslenkung und optischen Orientierung durch Bepflanzung an Bundes- und Landesstraßen (außerorts) im Land Brandenburg“ (HVO 2002)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 6/2002 - Straßenbau -
Vom 4. Februar 2002

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise.

Die „Hinweise zur Verkehrslenkung und optischen Orientierung durch Bepflanzung an Bundes- und Landesstraßen (außerorts) im Land Brandenburg“ (HVO 2002) wurden im Auftrag des Landes Brandenburg erarbeitet.

Die HVO 2002 vermitteln Prinzipien einer verkehrsführenden Pflanzung an neu zu bauenden Bundes- und Landesstraßen im Außerortsbereich. Die Hinweise zur Gestaltung der Bepflanzung sind jedoch auch bei Ausbaumaßnahmen bestehender Straßen sowie für Maßnahmen zur Bepflanzung von Unfallhäufigkeitsstellen anwendbar.

Die HVO 2002 sollen das bestehende Regelwerk ergänzen. Sie sollen dazu anregen, verschiedene, technisch machbare Lösungen für die straßenbegleitende Bepflanzung aus der Sicht des Straßennutzers zu bewerten und unter dem Gesichtspunkt der Unfallprävention die jeweils günstigste Lösung anzuwenden.

Hiermit wird die Anwendung der HVO 2002 auf der Grundlage von § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 für Bundes- und Landesstraßen eingeführt und für Kreisstraßen empfohlen.

Es wird gebeten, die Erfahrungen bei der Anwendung für eine spätere Auswertung zu erfassen und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen bis zum 1. März 2003 zu berichten.

Die HVO 2002 sind beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten, zu beziehen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg (OD-Leitfaden) - Ausgabe 2001

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 29/2001
Vom 27. Dezember 2001

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise und Gemeinden
- Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg.

Auf der Grundlage neuester Forschungsergebnisse und Erfahrungen bei der Umgestaltung von Ortsdurchfahrten wurde der Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten, Ausgabe 2000, vom Ministerium herausgegeben.

Der OD-Leitfaden fand seitdem bei der Planung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen Anwendung. Er wurde nunmehr einer kritischen Bewertung unterzogen und in einigen Punkten überarbeitet.

Hiermit wird der „Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten in Brandenburg“, Ausgabe 2001, für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), Abteilung 5, Nr. 2/2000 vom 20. Januar 2000 eingeführte OD-Leitfaden wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Für die Straßen in der Baulast der Gemeinden, kreisfreien Städte und kommunalen Zusammenschlüsse wird der Leitfaden nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes als bautechnische Regelung empfohlen.

Die mit Runderlass des MSWV, Abteilung 5, Nr. 28/1993 - Straßenverkehrstechnik - vom 1. September 1993 eingeführten „Richtlinien für Planung und Bau von verkehrssicheren und ortsgerechten Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten“ (BRISOS), Ausgabe 1993, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Runderlass des MSWV, Abteilung 5 - Nr. 22/1997 vom 4. Juli 1997 zur Einführung der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte“ (RAS-Q) ist für innerorts insofern nicht mehr anzuwenden, als der OD-Leitfaden Regelungen enthält.

Im vorliegenden OD-Leitfaden wurde der gesamte Straßenraum betrachtet. Zu beachten ist, dass in der Regel mehr als ein Baulastträger beteiligt ist. Die Abgrenzung der Baulast für die einzelnen Teileinrichtungen ist teilweise gesetzlich, teilweise in den gültigen Richtlinien oder durch Vereinbarungen geregelt.

Soweit im OD-Leitfaden Aussagen zur Gestaltung der Teile der Ortsdurchfahrt getroffen werden, die in der Baulast von Bund oder Land liegen, sind diese verbindlich. Ansonsten handelt es sich um Empfehlungen. Diese können allerdings Grundlage für Förderentscheidungen sein, um eine zukunftsorientierte Gestaltung der Ortsdurchfahrten in Brandenburg zu erreichen, bei der der Mensch mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt steht.

Zu beziehen ist der OD-Leitfaden über das Landesamt für Bau-, Verkehr und Straßenwesen in 15366 Dahlewitz-Hoppegarten, Lindenallee 51.

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 12. Februar 2002

Die Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung (VVBauVorIV) vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 30), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 20. September 2000 (ABl. S. 771), wird geändert:

Artikel 1

Nummer 3.1 der VVBauVorIV erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung, ob ein amtlicher Lageplan im Hinblick auf das Vorhaben erforderlich ist, trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bauaufsichtsbehörde soll dem Entwurfsverfasser empfehlen, die Frage bereits im Vorfeld im Wege der Bauberatung zu klären.

Ein amtlicher Lageplan ist in aller Regel nicht erforderlich

- für die Änderung der Nutzung von Bauvorhaben,
- in den Fällen, in denen der Grenzverlauf außer Zweifel steht, insbesondere wenn
 - ein amtlicher Lageplan bereits vorliegt oder
 - ein Flurkartenauszug vorliegt, aus dem Grenzlängen und Geometrie des Grundstücks eindeutig zu ersehen sind, und Höhen und Festpunkte feststehen und
- in den Fällen, in denen die Nachbarn den derzeit sichtbaren Grenzverlauf (z. B. durch eine Einfriedung) schriftlich anerkannt haben.

Sofern nicht an die Grenze gebaut wird, ist in aller Regel ein amtlicher Lageplan nicht erforderlich

- für kleinere Bauvorhaben, z. B. Nebenanlagen, oder
- für die Änderung von Bauvorhaben, ausgenommen Erweiterungen.“

Artikel 2

Die Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung
von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe**

Vom 31. Januar 2002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Auf der Grundlage der §§ 24, 25 des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes (LJagdG Bbg) und nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt das Land Zuwendungen für Projekte zur Förderung des Jagdwesens und finanziellen Unterstützung von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Jagdliche Aus- und Fortbildung
- 2.1.1 Vorbereitung und Ausrichtung von Lehrveranstaltungen für Berufsjäger, Jäger und Jagdaufseher sowie für Auszubildende zum Berufsjäger; Beschaffung von Lehrmitteln, Anmietung der entsprechenden Räume, Reisekosten und Honorare der Referenten,
- 2.1.2 Muster- und Lehrreviere der gemäß § 58 Abs. 1 LJagdG Bbg anerkannten Landesvereinigungen der Jäger.
- 2.2 Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie Artenschutz für bestandsbedrohte Wildarten.
- 2.3 Öffentlichkeitsarbeit der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger, der Hegegemeinschaften, der Berufsjäger, Jagdhundevereine und des Jagdaufseherverbandes
- 2.3.1 Druck- und Versandkosten des Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Brandenburg (LJVB) „Wir Jäger“ für seine Mitglieder,
- 2.3.2 Landeshegeschau, Hegeschauen der Hegegemeinschaften,
- 2.3.3 Kinder- und Jugendarbeit,
- 2.3.4 Sonstige Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.4 Jagdhornblasen
- 2.4.1 Beschaffung, Reparatur von Jagdhörnern und dazugehörigen Schutzhüllen und Erwerb von entsprechendem

Lehrmaterial für Bläsergruppen der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger,

- 2.4.2 Ausrichtung von überregionalen Jagdhornbläser-Wettbewerben.
- 2.5 Jagdhundewesen
- 2.5.1 Neu- und Ausbau, Instandhaltung, Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde,
- 2.5.2 Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen (einschließlich Anlagen- und Zuchtprüfungen für Jagdgebrauchshunderassen),
- 2.5.3 Lehrgänge für Hundeführer und Hunde als Grundlage für die unter 2.5.2 benannten Prüfungen.
- 2.6 Neu- und Ausbau, Instandhaltung, Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen.
- 2.7 Unterstützung der Wildforschung.
- 2.8 Sonstiges jagdliches Brauchtum/jagdhistorische Dokumentationen.
- 2.9 Andere als die unter 2.1 bis 2.8 genannten Projekte mit hoher jagdpolitischer Bedeutung; soweit ein Zuwendungsbetrag von 5.000 Euro überschritten wird, sind vorher die anerkannten Landesvereinigungen der Jäger zu hören.
- 2.10 Von der obersten Jagdbehörde anerkannte Auffang- und Pflegestationen für Wild.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd-/Jagdhundewesens und/oder die Wildforschung gehören,
- 3.2 natürliche Personen, die Aufgaben entsprechend 3.1 erfüllen,
- 3.3 Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:
- 4.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung nur für solche Vorhaben gewährt, die bei Antragstellung und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ein vorzeitiger Beginn ist förderschädlich und führt zur Ablehnung des Antrages.
- 4.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Vo-

raussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen.

- 4.3 Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.
- 4.4 Bei der Förderung gemäß 2.6 muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK-Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von ≤ 30 mg/kg verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 500 Euro
- 5.4 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.5 Höhe der Zuwendung:
 - nach 2.1 maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - nach 2.2 maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - nach 2.3.1 maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - nach 2.3.2 bis 2.4 maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - nach 2.5 bis 2.9 maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - nach 2.10 maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 6.3 Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers über das Projekt/die geförderte Auffang- und Pflegestation sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Kann eine Zustimmung nicht erlangt werden, unterbleibt die Veröffentlichung.
- 6.4 Bei allen oben genannten Veröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden/wurden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag ist vollständig ausgefüllt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam zu schicken.

Anträge nach 2.10 sind spätestens bis zum **1. Dezember** des Jahres **vor** dem Jahr, in dem die Förderung erfolgen soll, alle übrigen Anträge bis zum **31. Mai** des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Dem Antrag ist ein ausgefüllter Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Vorgabe beizulegen.

Antragsformulare sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (oberste Jagdbehörde) zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Jagdbehörde.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ist zunächst für zwei Jahre befristet. Die Richtlinie des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe vom 1. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 1392) wird außer Kraft gesetzt.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer
spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes
in den Gemeinden Lehde und Leipe**

Vom 31. Januar 2002

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Artikel 20 sowie den Verwaltungsvorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Beibehaltung einer spreewaldtypischen und umweltgerechten Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe, Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Mit diesen Zuwendungen sollen die durch standortspezifische Einschränkungen bedingten Einkommensausfälle, verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand, ausgeglichen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Sicherung der Landbewirtschaftung entsprochen werden.

Weiterhin steht die Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in diesem Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen infolge der Erschwerenisse bei der Beibehaltung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe, dem Kerngebiet des Spreewaldes. Diese beinhalten den Anbau von spreewaldtypischem Gemüse und sonstigen Feldkulturen im Rahmen einer angemessenen Fruchtfolge auf Ackerkleinstflächen im betreffenden Gebiet.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können landwirtschaftliche Haupt-

und Nebenerwerbsbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen Ackerkleinstflächen im Ortsteil Lehde, der Stadt Lübbenau und in der Gemeinde Leipe bewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- der Zuwendungsempfänger die Flächen selbst bewirtschaftet,
- die Flächen im unter Nummer 3 bezeichneten Gebiet liegen,
- der Anbau, die Pflege und Ernte von Spreewaldgemüse (Meerrettich, Einlege- und Salatgurken, Möhren, Zwiebeln und anderem Gemüse) mit einem Flächenanteil von 40 bis 50 % und anderer im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen in weitgehender Handarbeit erfolgt,
- Viehhaltung den natürlichen Standortbedingungen angepasst betrieben und der Viehbesatz von 0,6 GV/ha nicht überschritten wird,
- im mittelbaren Zusammenhang hierzu die Grünlandflächen über Nutzung bzw. Pflegeschnitt offengehalten werden und mit die Grundlage für die Viehhaltung darstellen.

5. Art und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Jährlicher Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Entsprechend dem Anbauverhältnis werden Zuwendungen für Gemüse gemäß Anlage 2 der Richtlinie und für die im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen je Ar 87 Euro (8.700 Euro/ha) gewährt.

- 5.5 Bagatellgrenze

Eine Förderung soll nur gewährt werden, wenn die Zuwendung mindestens 500 Euro beträgt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leicht löslicher Phosphate und angereicherter Kalidüngemittel ist untersagt, ebenso der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.

- 6.2 Nutzungswechsel

Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland und um-

gekehrt ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz) zulässig.

6.3 Tierfütterung

Die Tierfütterung ist zu 80 % aus wirtschaftseigenem Grundfutter zu bestreiten. Der Einsatz von Leistungsförderern ist nicht gestattet.

6.4 Mehrfachförderung

Ackerflächen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen nach den Richtlinien des Brandenburgischen Kulturlandschaftsprogramms erhalten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge für Zuwendungen sind formgebunden jährlich bis zum 15. Dezember für das kommende Jahr beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist das zuständige Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

7.3 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde hat unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsleitung die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich in mindestens 20 % der Förderfälle vor Ort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 LHO und 49 a VwVfGBbg.

Für die Abrechnung der Zuwendung und den Nachweis der Verwendung gilt der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis gemäß den Zuwendungsbestimmungen der Richtlinie.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Sie wird um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn die

Kofinanzierung durch die EU in bisheriger Höhe gesichert ist und der Effizienznachweis bis zum 30. Juni des Vorjahres erbracht wird.

Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes 2003

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 13. Februar 2002

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung schreibt die Ausrichtung des 7. Brandenburger Dorffestes am 24. August 2003 aus.

Die ausrichtende Gemeinde soll die Möglichkeit erhalten, die Entwicklung ihres Dorfes in allen Bereichen (wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen, Vereinsleben, ländliche Traditionen, Erfolge der Dorferneuerung, Dorf in der Landschaft, regionale Küche und Produkte) sowie auch die Probleme des ländlichen Raumes öffentlichkeitswirksam darzustellen.

2. Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes können sich alle Gemeinden des Landes Brandenburg bewerben.

3. Auswahlverfahren

Eine Auswahlkommission aus Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und Vertretern überregionaler Verbände und Organisationen bewertet alle eingegangenen Bewerbungen und unterbreitet dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung einen Vorschlag zur Entscheidung.

Folgende Kriterien werden zur Bewertung hinzugezogen:

- Regionale Ausgewogenheit
- Qualität und Regionalität der inhaltlichen Konzepte
- Entwicklung des Dorfes im Sinne der Agenda 21
- Vorhandene Infrastruktur
- Umweltgerechtes Veranstaltungskonzept
- Finanzplanung
- Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. des Amtes

4. Finanzierung

Die ausrichtende Gemeinde kann für die Durchführung des Brandenburger Dorffestes 2003 eine Zuwendung des Landes Brandenburg in Höhe von bis zu 18.000 Euro erhalten. Die restlichen Kosten und die organisatorische Vorbereitung sind durch die Gemeinde zu übernehmen.

Für die Veranstaltung eines Bauernmarktes sichert der Verein pro agro e.V. Unterstützung zu.

5. Bewerbung

Die Bewerbung für die Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes muss folgende Unterlagen enthalten:

- Darstellung der Dorfentwicklung in allen Bereichen
- Veranstaltungskonzept
- Lageplan und Fotos der vorgesehenen Veranstaltungsflächen
- Vorstellungen zur Besucherlenkung
- Kosten- und Finanzierungsplan mit verbindlicher Erklärung der Kostenübernahme

Die Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 zu richten an:

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14478 Potsdam

Bildung einer neuen Gemeinde Buckautal

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Buckautal
(Schlüssel-Nr.: 12 0 69 089)

aus den Gemeinden des Amtes Ziesar
Buckau und Dretzen

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Glienecke

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Glienecke in die Stadt Ziesar
im Amt Ziesar

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Bücknitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Bücknitz in die Stadt Ziesar
im Amt Ziesar

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Köpernitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Köpernitz in die Stadt Ziesar
im Amt Ziesar

mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Hohenlobbese

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Hohenlobbese in die Gemeinde Görzke
im Amt Ziesar

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Boecke

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Boecke in die Gemeinde Wenzlow
im Amt Ziesar

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Steinberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Steinberg in die Gemeinde Buckautal
im Amt Ziesar

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Ziesar

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Februar 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Buckautal und der Eingliederung der Gemeinden Zitz, Boecke, Hohenlobbese, Köpernitz, Bücknitz, Glienecke und Steinberg gehören dem geänderten Amt Ziesar die folgenden Gemeinden an:

ab dem 31. Dezember 2001
Boecke, Buckau, Bücknitz, Dretzen, Glienecke, Görzke, Gräben, Hohenlobbese, Köpernitz, Rottstock, Steinberg, Wenzlow, Wollin und die Stadt Ziesar;

ab dem 1. März 2002
Buckautal, Görzke, Gräben, Köpernitz, Rottstock, Wenzlow, Wollin und die Stadt Ziesar;

ab dem 31. März 2002
Buckautal, Görzke, Gräben, Rottstock, Wenzlow, Wollin und die Stadt Ziesar.

Bildung einer neuen Stadt Müncheberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Stadt Müncheberg
(Schlüssel-Nr.: 12 0 64 317)

aus den Gemeinden
Eggersdorf/Mü., Hermersdorf/Obersdorf,
Hoppegarten/Mü., Jahnsfelde, Trebnitz
und der Stadt Müncheberg

im Amt Müncheberg

mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

Das Amt Müncheberg wird mit dem Tag der Bildung der neuen Stadt Müncheberg aufgelöst.

Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
(4402 E – IV. 7/01)
Vom 21. Februar 2002

Mit Wirkung vom 1. März 2002 werden die Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen zu einer Justizvollzugsanstalt zusammengelegt. Name und Anschrift lauten:

Justizvollzugsanstalt Wriezen
16265 Wriezen.

Die Anstalt Oranienburg wird als Teilanstalt unter der Bezeichnung und Anschrift

Justizvollzugsanstalt Wriezen, Teilanstalt Oranienburg
Berliner Straße 38
16515 Oranienburg

geführt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
